

Tit. A.II.1.1 RdSchr. 04r

Gemeinsames Rundschreiben betr. Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt; hier: Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung der Leistungsbezieher nach dem SGB III ab 1.1.2005

Tit. A.II – Pflegeversicherung -> Tit. A.II.1 – Versicherungspflicht

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt; hier: Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung der Leistungsbezieher nach dem SGB III ab 1.1.2005

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 04r

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. A.II.1.1 RdSchr. 04r – Allgemeines

(1) Versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung sind nach § 20 Abs. 1 [Satz 1 in Verb. mit] Satz 2 Nr. 2 SGB XI Personen in der Zeit, für die sie Arbeitslosengeld nach dem SGB III beziehen oder nur deshalb nicht beziehen, weil der Anspruch ruht

- ab Beginn des 2. Monats wegen einer Urlaubsabgeltung ([jetzt] § 157 Abs. 2 SGB III) oder
- ab Beginn des 2. Monats bis zur 12. Woche einer Sperrzeit ([jetzt] § 159 [Abs. 1] SGB III).

(2) Da die Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung unter dem Vorbehalt einer Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung steht (§ 20 Abs. 1 Satz 1 SGB XI), ist der Personenkreis der versicherten Leistungsbezieher zwischen Kranken- und Pflegeversicherung nahezu identisch. Als Leistungen, die die Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung auslösen, kommen demnach wie in der Krankenversicherung in Betracht

- das Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit ([jetzt] § 136 Abs. 1 Nr. 1 in Verb mit § 117 Abs. 1 Nr. 1 SGB III) und
- das Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung ([jetzt] § 136 Abs. 1 Nr. 1 in Verb. mit § 117 Abs. 1 Nr. 2 SGB III).

(3) Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung tritt auf Grund besonderer Gleichstellungsvorschriften ebenso wie in der Krankenversicherung auch ein für Bezieher von

- Teilarbeitslosengeld ([jetzt] § 162 Abs. 2 SGB III),
- Arbeitslosenbeihilfe für ehemalige Zeitsoldaten (§ 86a Abs. 1 SVG),
- Arbeitslosengeld für ehemalige Entwicklungshelfer (§ 13 Abs. 1 EhfG),
- Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung politisch Verfolgter (§ 6 BerRehaG).

(4) ...

(5) Der Bezug von

- Ausbildungsgeld
- Berufsausbildungsbeihilfe
- Überbrückungsgeld

führt dagegen nicht zur Versicherungspflicht nach § 20 Abs. 1 [Satz 1 in Verb. mit] Satz 2 Nr. 2 SGB XI . Gleiches gilt, wenn ein [jetzt] Gründungszuschuss nach § 93 SGB III gezahlt wird.

(6) Der Bezug von Geldleistungen aus Sonderprogrammen (z. B. ESF, EFRE, SPR sowie Anpassungsbeihilfen nach Artikel 56 § 2 Montanunionsvertrag) begründet ebenfalls keine Versicherungspflicht nach § 20 Abs. 1 [Satz 1 in Verb. mit] Satz 2 Nr. 2 SGB XI .